

Hausordnung des Studentenparks Deggendorf

Wiesenstraße 10, 94469 Deggendorf

Die Bewohner des Studentenparks Deggendorf können nur dann friedlich „unter einem Dach“ zusammenleben, wenn sie den Willen zu guter Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzen und auch danach leben. Aufgrund des kleinräumigen und engen Zusammenlebens kommt der gegenseitigen Rücksichtnahme besondere Bedeutung zu.

Deshalb wurde die nachfolgende Hausordnung aufgestellt, die zugleich Vertragsbestandteil ist.

1. Ruhe im Haus und in den Außenanlagen:

Die Rücksichtnahme auf die übrigen Hausbewohner lässt erwarten, dass ruhestörender Lärm vermieden wird. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Radios, Fernsehapparaten, Haushaltsgeräten, Musikinstrumenten etc. sowie die Lautstärke bei Personenzusammenkünften darf nicht zur Störung der übrigen Hausbewohner führen. Zimmerlautstärke ist daher einzuhalten.

Auf die Nachtruhe der Bewohner im Zeitraum von 22:00 bis 07:00 Uhr ist besonders Rücksicht zu nehmen und jegliche Form vermeidbaren Lärms (z.B. lautes Türschließen, laute Gespräche im Gang, geräuschvolles An- und Abfahren mit dem PKW usw.) zu unterlassen.

Diese Grundsätze der Lärmvermeidung gelten gleichermaßen für Wohnungen, Gänge, Treppenhäuser, Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen.

2. Pflege und Sauberkeit:

Die Bewohner haben für die Reinigung des Eingangsbereichs zu ihren Appartement zu sorgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Fußmatten ausgelegt werden, durch welche die Reinigungsarbeiten mit der Scheuersaugmaschine erschwert werden.

In das WC, Duschabflüsse, Abflüsse von Wasch- und Spülbecken dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die geeignet sind, Verstopfungen herbeizuführen. Jede hierdurch verursachte Verstopfung der Leitungen und jede Beschädigung der Einrichtungsgegenstände muss vom Bewohner auf seine Kosten behoben werden oder es sind dem Vermieter die hierdurch erwachsenen Kosten zu erstatten.

Für das Waschen der Wäsche und das Trocknen stehen in allgemein zugänglichen Räumen Maschinen zur Verfügung. Das Aufstellen von eigenen Maschinen durch den Bewohner ist aufgrund des nicht Vorhandenseins von entsprechenden Anschlüssen nicht gestattet. Eine gesonderte Regelung für die Nutzung der Waschräume hängt in diesen Räumen aus.

Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet; kleinere Haustiere (Katzen, Hamster, Schildkröten, Fische usw.) sind aber selbstverständlich erlaubt.

3. Müllentsorgung:

Die Müllentsorgung ist entsprechend dem in Deggendorf gültigen Konzept vorzunehmen. Für die Entsorgung von Haushaltsgläsern und Metallbehältern stehen außerhalb der Wohnanlage geeignete Sammelstellen zur Verfügung, in denen dieser Müll zu entsorgen ist. Darüber hinaus stehen in der Recyclingstation des ZAW weitere Entsorgungssysteme bspw. für Kunststoffmüll kostenlos zur Verfügung. Für die Entsorgung von Papier und Kartonagen stehen geeignete blaue bzw. gelbe

Papiertonnen in der Müllstation des Studentenparks bereit; gleiches gilt für die Entsorgung von Biomüll, der in den braunen Biomülltonnen in der Müllstation des Studentenparks entsorgt wird.

Für die Entsorgung des Restmülls stehen schwarze Restmüllcontainer zur Verfügung. Der Bewohner hat zu berücksichtigen, dass die Mülltonnen und Container des Studentenparks für rund 192 Wohneinheiten und über 200 Bewohner ausgelegt sind und er somit für seinen eigenen Bedarf nur eine anteilmäßig kleine Kapazität beanspruchen darf. Sollte ein einzelner Bewohner die Müllentsorgungskapazitäten in übermäßiger Art und Weise beanspruchen, so ist er dem Vermieter bzw. dem Hausverwalter zum Ersatz der zusätzlichen Kosten (z.B. durch Sonderleerungen und Erweiterung der Entsorgungskapazitäten) verpflichtet.

4. Gemeinschaftseinrichtungen:

Gemeinschaftseinrichtungen (Gänge, Treppenhäuser, Aufzug, Waschräume, Müllräume, Fahrrad Aufbewahrungsanlagen, Außenanlagen ohne Sondernutzungsrecht als PKW-Stellplatz) dienen der Gemeinschaft der Bewohner und dürfen nicht von einzelnen Bewohnern mit Gegenständen verstellt oder in ihrer Nutzungsbestimmung eingeschränkt werden. Dies betrifft bspw. das Verbot Fahrräder in Gängen abzustellen und Einrichtungsgegenstände außerhalb der Wohnung aufzustellen. Auch Gemeinschaftseinrichtungen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen gemeinschaftlicher Räume und Flächen hat der Verursacher selbstverantwortlich bzw. auf Weisung des Verwalters zu beseitigen, gegebenenfalls entstandenen Schäden zu ersetzen. Sollten Fußmatten vor den Wohnungen ausgelegt werden, muss dieser Bereich in Eigenregie gereinigt werden.

Der Aufzug ist grundsätzlich nur für die Personenbeförderung, nicht für den Transport von größeren Möbeln oder sperrigen und schweren Gegenständen bestimmt. Störungen und Schäden sind unverzüglich dem Hausverwalter zu melden.

5. Parkplätze, Fahrradabstellanlage, Außenanlagen:

Die Parkplätze sind nummeriert und es bestehen individuelle Sondernutzungsrechte. Die Parkplätze dürfen nur von den jeweils Nutzungsberechtigten verwendet werden. Sollte ein Stellplatz widerrechtlich genutzt werden, so hat der Bewohner dem Nutzungsberechtigten den Schaden zu ersetzen und gegebenenfalls die Abschleppkosten bzw. Beseitigungskosten zu tragen. Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Parkplätzen möglich, es ist nicht auf Verkehrsflächen zulässig.

Die Fahrräder dürfen nur in den ausgewiesenen Abstellanlagen aufbewahrt werden. Dabei ist im Hinblick auf die begrenzte Kapazität nur höchstens ein Fahrrad pro Bewohner gestattet. Die Verwaltung wird regelmäßig herrenlose Fahrräder aussortieren. Auf Aussortieraktionen wird frühzeitig per Aushang im Haus hingewiesen. Jeder Fahrradbesitzer ist angehalten, sich rechtzeitig um eine Fahrradplakette zu bemühen, um das Aussortieren des eigenen Fahrrades zu verhindern. Für Schäden, die beim Aussortieren entstehen, bestehen keine Schadensersatzansprüche.

Die Grünanlagen sind im Interesse aller Hausbewohner zu schonen und sorgsam zu behandeln.

6. Schadens- und Unfallverhütung:

Maßnahmen, die zu einer Gefährdung oder Belästigung der Bewohner sowie der Gebäudesubstanz führen können, sind verboten. Dies betrifft bspw. das Verbot der Lagerung leicht entzündlicher, ätzender oder geruchsunangenehmer Stoffe.

Die Wohnung ist gegen Frost (z.B. aufgrund dauerhaft gekippter Fenster in Frostperioden) zu schützen. Die Frostschutzstellung von Heizkörperventilen darf nicht außer Kraft gesetzt werden.

Treten an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Heizung) Störungen oder Schäden auf, müssen die Hausbewohner unverzüglich dafür Sorge tragen, dass der schadhafte Teil der Leitung abgestellt oder ausgeschaltet wird. Der Hausverwalter und/oder die zuständigen Störungsstellen sind sofort zu benachrichtigen.

Die Haustüren, Ausgänge und Notausgänge des Hauses sind geschlossen zu halten. Automatische Schließanlagen dürfen nicht blockiert werden. Fenster und Türen in Treppenhäusern, Gängen und Gemeinschaftsräumen sind bei Gefahr durch Regen, Schnee, Hagel, Sturm und Frost zu schließen; gleiches gilt in den Wohnungen.

Schäden, Mängel und Funktionsbeeinträchtigungen am Gebäude sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.

7. Rauchverbot:

Innerhalb des Gebäudes herrscht absolutes Rauchverbot.

8. Sonstige Nutzungsregelungen:

Veränderungen an der Außenfassade einschließlich der Fenster und deren Gitter sind nicht gestattet; dies betrifft bspw. das Verbot für das Anbringen von Antennen, Wäscheständern, Gitterbespannungen oder Ähnlichem.

Veränderungen an den Flächen der Treppenhäuser, Gänge und Gemeinschaftsräume (z.B. Anbringen von zusätzlichen Türschildern, Plakaten, Reklametafeln o.ä.) sind außer an den dafür vorgesehenen Stellen nicht gestattet.

Bitte berücksichtigen Sie, dass das enge Zusammenleben der Bewohner durch Partys empfindlich gestört werden kann und deshalb derartiges Feiern nicht gestattet ist. Im Einzelfall können jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwalters Feste für alle Hausbewohner durchgeführt werden.

9. Briefkastenanlage:

Jeder Bewohner hat seinen zugewiesenen Briefkasten ordentlich und in gut leserlicher Form zu beschriften bzw. beschriften zu lassen. Im Interesse einer einwandfreien Zustellbarkeit von Briefen und Paketen wird dringend empfohlen, stets die Zimmernummer bei den Adressdaten anzugeben. Eine regelmäßige Leerung der jeweiligen Briefkästen wird angeraten.

10. Schlüsselverluste:

Schlüsselverluste sind dem Verwalter umgehend anzuzeigen. Schlüssel sollen nicht mit Anschrift und Namenshinweisen gekennzeichnet werden. Für den Verlust des Schlüssels haftet der jeweilige Bewohner.

11. Aushänge im Haus / Newsletter:

Die Verwaltung des Studententparks Deggendorf informiert die Bewohner des Gebäudes regelmäßig über wichtige Ereignisse und sonstige Vorkommnisse über Aushänge im Haus sowie über den Studententpark-Newsletterversand. Alle Bewohner im Studententpark Deggendorf sind angehalten, sich auf der Homepage (www.studpark.de) in den Newsletter-Verteiler einzutragen:

12. Haftung:

Der Bewohner haftet auch für Schäden, die durch seine Angehörigen, Besucher sowie sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Bewohners mit dem Studententpark Deggendorf in Berührung kommen.

aktuelle Fassung der Hausordnung vom 28. Oktober 2011
aufgestellt durch Herrn Dipl.-Kfm. Josef Dobak (Verwalter)
legitimiert durch die Gemeinschaftsordnung